



Statuten

Alt Pfadi Verein Weinfelden (APV Weinfelden)

I. Zweck

Art. 1

Der Alt Pfadi Verein Weinfelden (nachfolgend APV genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der APV hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Die vorliegenden Statuten sind in männlicher Form verfasst worden, gelten aber auch für weibliche Personen.

Art. 2

Der APV bezweckt:

- die Wahrung und Förderung der kameradschaftlichen Beziehungen zwischen den ehemaligen Pfadi's sowie Personen, die sich für die Pfadi in verdienstvoller Art und Weise einsetzen.
- die Unterstützung der Pfadibewegung, im Besonderen der Pfadiaktiven Weinfelden. Der APV kann sich anderen überregionalen oder sinnverwandten Verbänden anschliessen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied ist, wer ordnungsgemäss in den APV aufgenommen und im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist.

Der Beitritt zum APV kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftlichen Austritt;
- Ausschluss durch einfachen Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung.

Ausscheidende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 5

Die Organe des APV sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden schriftlich oder durch Publikation in der Pfadizeitschrift «PIC».

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage zum Voraus dem Präsidenten schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über:
 1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle.
 2. Alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden über:
 1. Statutenänderung
 2. Die Auflösung des APV.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9

Der Vorstand ist zuständig für:

1. Die Leitung und die Vertretung des APV nach aussen.
2. Die Durchführung der Anlässe und Aktivitäten des APV.
3. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 2'000.- pro Jahr beschliessen.

Art. 10

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Kassen- und Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglieder des APV sein.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzielles

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des APV haftet nur das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der max. Beitrag pro Mitglied beträgt Fr. 50.-

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

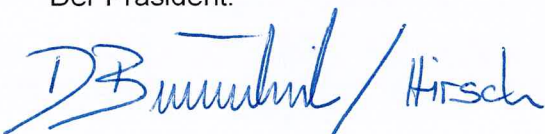
Im Falle der Auflösung des APV geht das Vermögen an die Pfadiaktiven Weinfeldern oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine dem APV sinnverwandte Organisation über.

Art. 13

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2024 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 24. März 2004.

Weinfeldern, den 19. August 2024

Der Präsident:



Der Aktuar:

